

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillanlage der Gemeinde Einhausen „In der Wolfshecke“

Die Grillanlage „In der Wolfshecke“ ist eine Einrichtung der Gemeinde Einhausen. Die Grillanlage besteht aus einer Schutzhütte mit einer offenen Sitzecke für ca. 50 bis 60 Personen, einer Küche, einer WC-Anlage, einem eingebauten Grillkamin mit zwei Feuerstellen sowie einem Außengrill.

Für die Benutzung gilt folgende Ordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gemeinde überlässt mit Benutzungsvertrag die Grillanlage und die Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch den Verantwortlichen zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel oder Schäden sind vor der Benutzung unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.
2. Die Grillanlage und die Einrichtungen sind zweckentsprechend zu behandeln und sachgemäß zu verwenden.

2. Besondere Bestimmungen

1. Alle Ortsvereine, Personenvereinigungen und -gruppen sowie Familien können die Anlage nach schriftlicher Erlaubnis und Entrichtung der Gebühr benutzen. Der Gemeinde obliegt ein Nutzungsvorbehalt.
2. Für die Ordnung und Sauberkeit in und um die Grillhütte trägt der Mieter gegenüber der Gemeinde persönlich die Verantwortung. Nach der Benutzung ist die gesamte Anlage am darauf folgenden Arbeitstag vom Mieter bis spätestens 10.00 Uhr vormittags in ordnungsgemäß gereinigtem Zustand mit Schlüssel zu übergeben. Die Gemeinde Einhausen ist umgehend über die Lage zu informieren.

Vom Mieter unterlassene Reinigungsarbeiten werden von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Die Befeuerung der Grillstelle ist nur mit Holzkohle erlaubt. Außer dem Grillen darf kein Feuer gemacht werden. Nach der Benutzung der Grillroste sind diese mit einer vom Mieter mitzubringenden Stahlbürste oder einem anderen geeigneten Reinigungsgerät zu reinigen. Es darf keine Glut oder Asche mehr vorhanden sein.

3. Für jegliche Schäden, die sich als Folge der Benutzung der Grillanlage oder aus dem Umgang mit offenem Feuer während der Benutzungszeit ergeben, haftet der Mieter. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde wird von allen Schadensersatzansprüchen freigestellt.

Der Mieter hat als Verantwortlicher der Veranstaltung darauf hinzuwirken, dass die Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden eingehalten werden; insbesondere hat er die Teilnehmer davon zu unterrichten und anzuhalten, dass im nahe gelegenen Wald nicht geraucht werden darf. Pyrotechnik und Feuerwerk jeglicher Art sind verboten. Es ist auch darauf zu achten, dass ab 22.00 Uhr kein ruhestörender Lärm verursacht wird. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Mieter auf die Teilnehmer dahingehend einzuwirken, dass auf dem Nachhauseweg die allgemeine Nachtruhe nicht gestört wird.

Aus Lärmschutzgründen wird ab 02.00 Uhr der Strom abgeschaltet. Ab diesem Zeitpunkt steht nur noch eine Notbeleuchtung zur Verfügung.

Das Befahren der angrenzenden Waldwege mit Kraftfahrzeugen ist untersagt. Innerhalb des Geländes der Grillhütte darf lediglich ein Be- und Entladen vorgenommen werden. Danach sind die Fahrzeuge zu entfernen. Es darf nicht geparkt werden. Öffentliche Parkplätze stehen z.B. entlang der Straße In der Wolfshecke kostenlos zur Verfügung. Das Zelten und Übernachten in der gesamten Freizeitanlage ist ebenfalls nicht erlaubt. In Ausnahmefällen kann für Sonderveranstaltungen (z.B. Ferienspielen) hiervon eine Ausnahme erteilt werden.

4. Für die Erlaubnis zur Benutzung der Grillanlage ist pro Veranstaltungstag die Gebühr in Höhe von

70,00 € für Einheimische
und
100,00 € für auswärtige Benutzergruppen
zu entrichten.

Bei Stornierungen innerhalb eines Tages vor Beginn der Veranstaltung werden die Benutzungsgebühren in voller Höhe fällig.

Bei Stornierungen innerhalb einer Woche vor Beginn der Veranstaltungen werden die Benutzungsgebühren in Höhe von 50% fällig.

Eine Kautions in Höhe von **200,00 €** ist zu zahlen, die bei Verstößen gegen den Benutzungsvertrag einbehalten wird.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Bürgermeister die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

5. Eine Schließung des Geländes aus besonderen Gründen (z.B. erhöhte Waldbrandgefahr) bleibt der Gemeinde jederzeit vorbehalten. Bereits vereinnahmte Gebühren werden den Mietern erstattet.
Bis dahin entstandene Auslagen gehen zu Lasten des Mieters.

6. Den bevollmächtigten Bediensteten der Gemeindeverwaltung ist jederzeit Zutritt zum Gelände zu gewähren. Außerdem kann vom Hausrecht der Gemeinde Gebrauch gemacht und eine Veranstaltung bei Verstößen sofort beendet werden.

7. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Ordnungsgeld verhängt werden.

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

64683 Einhausen, 18.07.2023

Für den Gemeindevorstand

Glanzner
Bürgermeister